# Ordnung

## für die Benutzung der Trauerhalle und Nebenräume auf dem städtischen Friedhof Naunhof, Birkenweg

Auf Grund der §§ 2, 72 und 73 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Naunhof am 16. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Beschluss vom 14. Oktober 2021, die Ordnung für die Benutzung der Trauerhalle und Nebenräume auf dem städtischen Friedhof Naunhof, Birkenweg, beschlossen:

### § 1 Zweckbestimmung

(1) Diese Benutzerordnung regelt die Voraussetzung und die Bedingungen der Überlassung der Trauerhalle und Nebenräume auf dem Städtischen Friedhof Naunhof, Birkenweg.

### § 2 Überlassung der Trauerhalle und der Nebenräume

(1) Anträge auf Überlassung der Trauerhalle und der Nebenräume sind schriftlich oder mündlich bei der Stadtverwaltung Naunhof zu stellen. Über die Nutzung sind entsprechende Vereinbarungen mit dem jeweiligen Nutzer entsprechend dieser Nutzungsordnung abzuschließen.

(2) Die Überlassung der Trauerhalle und der entsprechenden Nebenräume erfolgt nur für Trauerfeiern. Andere Veranstaltungen können in den Räumen nicht abgehalten werden.

### § 3 Hausrecht

(1) Benutzer und Besucher der Trauerhalle und Nebenräume unterwerfen sich mit dem Betreten der Räume den Bestimmungen dieser Ordnung.

(2) Das Hausrecht wird von den jeweiligen Beauftragten der Stadtverwaltung sowie vom Nutzer wahrgenommen.

(3) Mit der Überlassung der Trauerhalle und der Nebenräume im Sinne dieser Ordnung ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, die Bestimmungen dieser Ordnung einzuhalten und gegebenenfalls auch gegenüber Dritten durchzusetzen.

### § 4 Benutzung

(1) Die Nutzung der Trauerhalle und Nebenräume erfolgt durch Bestattungsinstitute oder den jeweiligen Nutzungsberechtigten auf Antrag.

(2) Das vorhandene Mobiliar und die vorhandenen Geräte dürfen nur seiner Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat sich vor der Nutzung von der Unfallsicherheit zu überzeugen. Nach Gebrauch sind das Mobiliar und die Geräte wieder an den Ausgangsstandort zurück zu stellen.

(3) Der Nutzer kann neben den von der Stadt eingebrachten Ausstattungsgegenständen eigene Ausstattungsgegenstände verwenden. Diese dürfen nur in widerruflicher Weise und mit Genehmigung der Stadt untergebracht werden. Die Stadt übernimmt für mitgebrachte Gegenstände keine Haftung. Ohne Genehmigung der Stadtverwaltung dürfen aus der Trauerhalle und den Nebenräumen keine Gegenstände entfernt oder anderweitig genutzt werden.

(4) Bauliche Veränderungen an oder in den Räumlichkeiten sind nicht gestattet. Gleiches gilt für die Befestigung von Gegenständen an Wänden, Decken und Fußboden.

(5) Werden Nutzungsvormerkungen nicht in Anspruch genommen, ist die Stadtverwaltung umgehend zu informieren.

## § 5 Ordnungsvorschriften

(1) Räume, Einrichtungen und Geräte sind schonend zu behandeln. Die Anordnungen der zuständigen Beauftragten der Stadtverwaltung sind zu beachten.

(2) Das Betreten der Trauerhalle und Nebenräume ist nur nach Genehmigung durch die Stadtverwaltung, dem zuständigen Beauftragten der Stadtverwaltung oder dem Nutzungsberechtigten gestattet.

(3) Mobiliar und andere Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln. Bewegliche Einrichtungsgegenstände sind nach Gebrauch wieder an ihren Platz zu bringen.

## § 6 Haftung

(1) Die Benutzung der Trauerhalle und Nebenräume geschieht auf eigene Gefahr und Verantwortung des Nutzers. Die Stadtverwaltung haftet nicht für Schäden, die bei der Benutzung entstehen. Ebenfalls über nimmt sie keine Haftung für den Verlust von Wertsachen und anderen Dingen.

(2) Für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Verunreinigungen, Schäden und Verluste an Einrichtungsgegenständen und Geräten haftet der Nutzungsberechtigte. Schäden oder festgestellte Mängel sind unverzüglich der Stadtverwaltung Naunhof anzuzeigen.

## § 7 Benutzungsentgelt

(1) Für die Benutzung der Trauerhalle und deren Nebenräume wird ein Nutzungsentgelt gemäß Pkt. 6.5. des Gebührenverzeichnisses des städtischen Friedhofs erhoben.

(2) Entgelte werden dem Nutzer in Rechnung gestellt und sind nach zwei Wochen nach der Nutzung fällig.

## § 8 Rücktritt vom Vertrag

Die Stadt Naunhof behält sich vor, den Nutzungsvertrag entsprechend dieser Nutzungsordnung mit dem Nutzungsberechtigten fristlos zu kündigen, wenn die Benutzung der Trauerhalle und deren Nebenräume im Falle höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen unvorhersehbaren, im öffentlichen Interesse liegenden Gründen, nicht möglich ist. Ebenso kann die Stadt Naunhof den Nutzungsvertrag entsprechend dieser Nutzungsordnung mit dem Nutzungsberechtigten fristlos kündigen, wenn Verstöße gegen Bestimmungen dieser Nutzungsordnung oder des Nutzungsvertrages festgestellt werden. Der Nutzungsberechtigte kann im Falle des Rücktritts der Stadt keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

| | **Beschluss** | **Bekanntmachung** | **Inkrafttreten** |
|---|---|---|---|
| Ordnung | 16.12.2009 | 15.01.2010 | 15.01.2010 |
| 1. Änderung | 14.10.2021 | 27.11.2021 | 27.11.2021 |